

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die 2. Änderung des planfestgestellten Plans für die Netzanbindung DolWin4 der Offshore-Plattform DolWin mittels einer +/- 320-kV-Gleichstromleitung

Aktenzeichen: 4124-05020-168

I.

Die Amprion Offshore GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planverzichtsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Der ursprünglich von der Amprion Offshore GmbH aufgestellte Plan für die Errichtung und den Betrieb der Netzanbindung DolWin4 der Offshore-Plattform DolWin delta mittels einer +/- 320-kV-Gleichstromleitung im Abschnitt von der 12-Seemeilen-Grenze bis zum Anlandungspunkt Hilgenriedersiel wurde mit Beschluss vom 22.12.2021 – Az.: 4149-05020-117 – (DolWin4) planfestgestellt.

Die vorliegende Planänderung umfasst eine zusätzliche Zuwegung zur Umsetzung der Transportfahrten für die Ver- und Entsorgung der BE-Fläche „Am Nordstrand“. Diese führt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz zu dem Dünenübergang am Jugend- und Gästehaus Detmold, vorbei am Lagerplatz des NLWKN, und entlang des Strandes zu den Bohr-austrittspunkten. Die Zuwegung im Strandbereich hat eine Länge von etwa 2,5 km und ist etwa 2 m breit.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das Änderungsvorhaben bedarf gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung, denn das Ausgangsvorhaben war gem. § 6 UVPG i.V.m. Nr. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig. Denn das Vorhaben ist als Nr. 79 in der Anlage zu § 1 BBPlG als Erdkabel i.S.v. § 2 Abs. 5 BBPlG gekennzeichnet.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion Offshore GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Stadt Norderney

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten
Die vorhabenbedingten Maßnahmen der Planänderung sind baubedingt, lokal und kleinräumig, vorübergehend und reversibel.
- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
Ein unproblematisches Zusammenwirken des Änderungsvorhabens erfolgt mit BorWin4, welches parallel zum Verfahren läuft. Die Bautätigkeit wird zeitlich mit der Errichtung des vorgenannten Leitungssystems zusammenfallen. Dies ist jedoch unproblematisch und von der ausführenden Amprion Offshore GmbH beabsichtigt.
Ein Zusammenwirken des Änderungsvorhabens mit anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten. Zwar erfolgt auch die HDD-Kampagne der TenneT Offshore u.A. im Sommer 2022. Durch das Vorhaben kommt es dabei jedoch lediglich zu Entlastungen bezüglich der Nutzung des Wirtschaftsweges Ostheller, welcher von der Vorhabenträgerin, der TenneT Offshore sowie dem NLWKN genutzt wird.
- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Die Nutzung des Strandes durch die temporäre Zuwegung erfolgt auf einer Fläche von ca. 0,5 ha. Die Fläche wird jedoch nicht versiegelt, teilversiegelt oder in sonstiger Weise der Umwelt dauerhaft entzogen, sodass kein Flächenverbrauch im Sinne des UVPG vorliegt.
Es wird durch die Überfahrt von Lockersand im Strandbereich zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, die Auswirkungen sind jedoch nicht erheblich nachteilig. Denn der betroffene Boden hat keine besondere Bodenfunktion und die Zuwegung wird nur für vergleichsweise leichte Transporte genutzt (max. 8,5 t Achslast).
Bei Einhaltung aller Vorkehrungen zur Umweltvorsorge ist die Änderung nicht nachteilig.
- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
Nicht relevant.
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen
Keine entscheidungserheblichen neuen Emissionen.
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
 - 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Während der HDD werden keine gefährlichen Stoffe oder Technologien verwendet. Insofern werden alle Vorkehrungen getroffen, verwendete Stoffe nicht maßnahmebedingt umweltrelevant werden zu lassen.

- 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nicht relevant.

- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Nicht erwartbar.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Durch die Beschränkung der Wegenutzung auf Zeiten vor 10:00 Uhr sowie nach 18:00 Uhr erfolgt keine planungsbedingte Einschränkung der Bedeutung für Erholung. Innerhalb dieser Zeiten erfolgen einzelne Fahrten. In der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr erfolgt keine Nutzung des Weges.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Nicht nachteilig betroffen.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die Änderung liegt zwar teilweise innerhalb des NLP in der Erholungszone. Die Planänderung wirkt sich jedoch nicht nachteilig aus.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Siehe Ziff. 2.3.1.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die wasserhaushaltlichen Belange für Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper nach WRRL und OGewV sind nicht betroffen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Nicht betroffen

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

Hinsichtlich der Kriterien Fläche und Boden sind Auswirkungen zu erwarten, diese sind jedoch nicht erheblich nachteilig.

Hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien sind die Strandfläche für Siedlung und Erholung sowie die Erholungszone des NLP betroffen, jedoch wirkt sich die Planänderung nicht nachteilig aus.

Im Übrigen sind keine relevanten Auswirkungen erkennbar.

IV.

Hinsichtlich der Kriterien Fläche und Boden sind Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch sind hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien die Strandfläche für Siedlung und Erholung sowie die Erholungszone des NLP betroffen.

Im Übrigen sind keine relevanten Auswirkungen erkennbar.

Die betroffenen Schutzgüter und Schutzgüter werden jedoch nicht erheblich nachteilig betroffen, da die Auswirkungen nicht über ein geringes Ausmaß hinaus gehen. Es lassen sich aus dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 15.07.2022

gez.

Hochholzer